**Fächerübergreifende Modulprüfung III am 2.2.2024 – Aufgabenstellung**
(Fallersteller: Univ.-Prof. Dr. Franz Merli)

Berti Barsch möchte seine Konzipientenstelle in Wien aufgeben und lieber von der Fischzucht leben. Dazu plant er in seinem geerbten Wald in Niederösterreich fernab der nächsten Ortschaft auf einer Fläche von 1100 $m^2$ einen Fischteich mit einer kleinen Hütte anzulegen. Speisen soll den Fischteich ein Bach, der durch Bertis Grundstück fließt. Bäume muss er dafür praktischerweise nur wenige fällen.

**1) Welche Bewilligungen braucht Berti dafür? (ca 8 %)**

Bald hat Berti die erforderlichen Bewilligungen rechtskräftig beisammen und errichtet Fischteich und Hütte. Nun bereitet ihm etwas anderes Kopfzerbrechen: Für Fischotter ist sein vor Fischen wimmelnder Zuchtteich ein gefundenes Fressen. Berti würde Fischottern deshalb gern den Garaus machen, als vom Aussterben bedrohte Tierart wurden sie aber durch ein Landesprogramm wieder angesiedelt und in Umsetzung einer EU-Richtlinie mit einer nach § 18 Abs 2 NÖ NSchG erlassenen Verordnung gänzlich unter Schutz gestellt. Berti lässt sich davon nicht beeindrucken und beantragt eine Ausnahme. Nachdem die NÖ Umweltanwaltschaft dagegen protestiert, kommt die NÖ Landesregierung zunächst zum Ergebnis, dass Berti stattdessen genauso gut einen Elektrozaun um seinen Fischteich spannen könnte, der laut Sachverständigen fast immer hilft. Sie verwirft diese Idee dann aber wieder, weil der Zaun die Betretungsfreiheit des Waldes beeinträchtigen könnte. Also erteilt die NÖ Landesregierung Berti die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung, zum Schutz seines Fischteichs maximal zwei Fischotter auf seinem Grundstück zu töten. Berti ist zufrieden, bei der NÖ Umweltanwaltschaft, der die Ausnahmegenehmigung ebenfalls zugestellt wird, ist man hingegen empört: Die Behörde habe den Naturschutz nicht ernst genommen, die Begründung sei ein Witz, denn ein Teich sei kein Wald und könne gar nicht betreten werden.

**2) Was kann die NÖ Umweltanwaltschaft gegen die Ausnahmegenehmigung unternehmen und wie sind ihre Erfolgsaussichten? (ca 15 %)**

Bei der NÖ Landesregierung beschweren sich in der Zwischenzeit mehr und mehr Fischzüchter aus dem nördlichen Waldviertel über teils ganz erhebliche Schäden durch Fischotter. Der Einfachheit halber erlässt sie deshalb eine Verordnung, mit der im Jahr 2024 ausnahmsweise die Tötung von 15 Fischottern im betroffenen Gebiet erlaubt wird. Bei der NÖ Umweltanwaltschaft wähnt man sich dagegen machtlos. Hingegen möchte sich der Naturbund Niederösterreich, eine Organisation nach § 19 Abs 7 UVP-G, nicht so schnell geschlagen geben. Eine findige Juristin dort stellt in ihren Recherchen dazu dreierlei fest: Erstens vertritt der EuGH, dass anerkannte Umweltorganisationen nach der Aarhus-Konvention und Art 47 GRC das Recht haben, Entscheidungen mit erheblichen Umweltauswirkungen (zB auch Abschussgenehmigungen für Wölfe) von einem Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Zweitens vertritt der EuGH, dass Rechte, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, prozessual nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als innerstaatliche Rechte („Äquivalenzgrundsatz“) und dass die Ausübung unionsrechtlicher Rechte auch nicht praktisch unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden darf („Effektivitätsgrundsatz“). Drittens vertritt der österreichische VfGH aber, Art 139 B-VG lasse sich auch im Lichte der Aarhus-Konvention und der einschlägigen EU-Richtlinie „nicht in der Weise auslegen, dass Umweltschutzorganisationen, die nicht in subjektiven Rechten unmittelbar betroffen sind, umweltrelevante Vorschriften im Verordnungsrang bekämpfen könnten“.

**3) Überlegen Sie, auf welchen Wegen der Naturbund Niederösterreich rechtlich gegen die Verordnung vorgehen könnte und nennen Sie Argumente für die Zulässigkeit und Begründetheit der in Frage kommenden Rechtsmittel! (ca 22 %)**

Eines Morgens muss Berti, obwohl er letztlich doch einen Elektrozaun errichtet hat, feststellen, dass auch seine Fischbestände von Fischottern dezimiert wurden. Der Schaden beträgt über 16.000 €. Daraufhin sucht er beim Land Niederösterreich um eine Entschädigung an. Dort teilt man ihm mit, man würde gerne, könne aber leider nicht, das Budget dafür sei wegen der vielen Ansuchen bereits erschöpft. Berti gibt sich damit nicht zufrieden und klagt das Land Niederösterreich beim Landesgericht Krems an der Donau zivilrechtlich auf Ersatz der durch die Fischotter verursachten Schäden. Am 23.01.2024 wird ihm das erstinstanzliche Urteil zugestellt, das seine Klage mit der Begründung abweist, ein Rechtsanspruch auf Ersatz sei nach § 74d Abs 2 NÖ NSchG ausgeschlossen. Berti könnte dagegen Berufung erheben, findet aber vor allem die zugrundeliegende Rechtslage befremdlich und möchte sie bekämpfen.

**4) Verfassen Sie den für Berti zweckentsprechenden öffentlich-rechtlichen Schriftsatz! (ca 25 %)**

Am Stammtisch der Forstwirte werden Bertis rechtliche Erfolgsaussichten als eher schlecht eingeschätzt. Spontan kommt die Idee auf, etwas für die Öffentlichkeit zu unternehmen. Berti und seine Freunde rufen noch ein paar Kollegen an, und am nächsten Tag fahren sie mit ihren Traktoren zu einem Kreisverkehr im Bezirk Gmünd und blockieren dort die einzige Autobahnauf- und -abfahrt weit und breit. Bald bildet sich ein kleiner Stau, und eine Verkehrspolizistin fordert sie zum Wegfahren auf, kann aber nichts unternehmen, als sie ignoriert wird. Deshalb begnügt sie sich zunächst damit, die aufgebrachten Autofahrer im mittlerweile schon beträchtlichen Stau zu beruhigen. Als Berti und seine Freunde dann Transparente gegen Naturschutzwahn und Bauernknechtschaft auspacken und eine Lokalreporterin Bilder macht, ruft die Polizistin den Bezirkshauptmann von Gmünd an. Der flüstert in sein Handy: „Ich kann grad nicht vorbeischauen, bin im Wald auf der Pirsch. Warte 20 Minuten, damit sich diese Rabauken ein bisschen abregen. Dann sag ihnen, die Behörde hat angeordnet, sie müssen auseinandergehen und wegfahren.“ Die Polizistin tut wie ihr geheißen. Daraufhin berät Berti mit seinen Kollegen, ob sie der Anweisung Folge leisten. Nach fünf Minuten entscheiden sie sich dafür und geben ihre Blockade auf.

Einige Zeit später erhält Berti ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmünd mit mehreren Spruchpunkten, mit denen er

- nach § 19 VslgG wegen eines Verstoßes gegen die Anzeigepflicht des § 2 Abs 1 VslgG und wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zum Verlassen des Versammlungsorts gemäß § 14 Abs 1 VslgG sowie
- nach § 99 Abs 3 lit d StVO wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Benützung der Straße für verkehrsfremde Zwecke gemäß § 82 Abs 1 StVO

zu Geldstrafen und entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen verurteilt wird.

**5) Ist das Straferkenntnis rechtmäßig? (ca 20 %)**

**Hinweis zur Beurteilung:**
Bei Frage 4 werden Ausführungen außerhalb der Schriftsatzform nicht gewertet. Für Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit werden ca. 10 % der Punkte vergeben.

**(Bitte beachten Sie, dass die hier abgedruckten Rechtsgrundlagen von den tatsächlich geltenden abweichen.)**

## NÖ Bauordnung (NÖ BO)
## LGBl 1/2015 idF LGBl 31/2023

### § 1
### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich. […]

### § 4
### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als […]
6. bauliche Anlagen: alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind;
7. Bauwerk: ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist; […]
15. Gebäude: ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens 2 Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen, wobei alle statisch miteinander verbundenen Bauteile als ein Gebäude gelten; […]

### § 14
### Bewilligungspflichtige Vorhaben

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer Baubewilligung:
1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen; […]

### § 17
### Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben

Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben sind jedenfalls: […]
2. die Herstellung von Schwimmteichen, Naturpools und Gartenteichen mit natürlicher Randgestaltung ohne Veränderung des umliegenden Geländes mit einer Wasserfläche von nicht mehr als 200 m², die Auf- oder Herstellung von sonstigen Wasserbecken und -behältern mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 50 $m^3$, Schwimmbeckenabdeckungen mit einer Höhe von nicht mehr als 1,5 m und Brunnen; […]
23. die Herstellung von teichbautechnischen Anlagen (z. B. Dämme, Stauanlagen, Becken, Mönche, Wartungsstege), ausgenommen Gebäude.

## NÖ Naturschutzgesetz (NÖ NSchG)
## LGBl 5500-0 idF LGBl 41/2023

### § 7
### Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich**,** das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:
1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind; […]

### § 18
### Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst
1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff, [...]
(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere [...], deren Bestandsschutz oder Bestandspflege
1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft
erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. [...]
(4) Es ist für die nach den Abs. 2 [...] besonders geschützten Arten verboten: [...]
2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen [...].

### § 20
### Ausnahmebewilligungen

[...]
(4) Durch Bescheid kann die Landesregierung Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. [...]
(5) Eine Bewilligung gemäß Abs. 4 darf nur erteilt werden
1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern,

Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt; […]

**§ 27**
**NÖ Umweltanwaltschaft**

(1) Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren […] zur Wahrung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes Parteistellung im Sinne des § 8 AVG.
Soweit der NÖ Umweltanwaltschaft Parteistellung zukommt, ist sie berechtigt, Beschwerde gegen solche Bescheide der Behörde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Weiters kommt ihr das Recht zu, gegen solche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. [...]

**§ 27c**

**Nachprüfende Kontrolle durch Umweltorganisationen**

(1) Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 steht das Recht zu, gegen Bescheide

1. gemäß § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sind, [...] Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. [...]

**§ 74d**
**Schadenersatzpflicht**

(1) Zur Abdeckung von Schäden, die nach § 18 Abs. 2 geschützte Tiere verursachen, hat das Land als Träger von Privatrechten nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten Ersatz zu leisten.
(2) Auf Gewährung von Ersatz nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

**Forstgesetz (ForstG)**
**BGBl 440/1975 idF BGBl I 144/2023**

**§ 1a**
**Begriffsbestimmungen**

(1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen […] (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 $m^2$ erreicht. […]
(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege).
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten
a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden […],
b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen […],
d) Grundflächen, für die eine Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde.

**§ 17**
**Rodung**

(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz. […]

**§ 17a**
**Anmeldepflichtige Rodung**

(1) Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn
1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1 000 m² nicht übersteigt und
2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2 genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 nicht durchgeführt werden darf. […]
(2) In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung einzurechnen sind alle an die zur Rodung

angemeldete Fläche unmittelbar angrenzenden und für den selben Zweck nach Abs. 1 durchgeführten Rodungen, sofern diese nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. […]

**§ 33**
**Arten der Benützung**

(1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 […], Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.
(2) Zu Erholungszwecken gemäß Abs. 1 dürfen nicht benützt werden: […]
b) Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten und Saatkämpe, Holzlager- und Holzausformungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze, Gebäude, Betriebsstätten von Bringungsanlagen, ausgenommen Forststraßen, einschließlich ihres Gefährdungsbereiches, […]
(3) Eine über Abs. 1 hinausgehende Benutzung, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten, ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. […] Eine Zustimmung kann auf bestimmte Benützungsarten oder -zeiten eingeschränkt werden. Sie gilt als erteilt, wenn die Zulässigkeit der Benützung und deren Umfang im Sinne des § 34 Abs. 10 ersichtlich gemacht wurde. […]

**Wasserrechtsgesetz (WRG)**
**BGBl 215/1959 idF BGBl I 73/2018**

**§ 1**
**Einteilung der Gewässer**

Die Gewässer sind entweder öffentliche oder private; jene bilden einen Teil des öffentlichen Gutes […].

**§ 2**
**Öffentliche Gewässer**

(1) Öffentliche Gewässer sind: […]
c) alle übrigen Gewässer, sofern sie nicht in diesem Bundesgesetze ausdrücklich als Privatgewässer bezeichnet werden.
(2) Insoweit für die im Abs. 1 genannten Gewässer ein besonderer vor dem Jahre 1870 entstandener Privatrechtstitel nachgewiesen wird, sind diese Gewässer als Privatgewässer anzusehen. Das Eigentum an den Ufergrundstücken oder dem Bette des Gewässers bildet keinen solchen Privatrechtstitel. […]

**§ 3**
**Privatgewässer**

(1) Außer den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Gewässern sind folgende Gewässer Privatgewässer und gehören, wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, dem Grundeigentümer:
a) das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstücke zutage quellende Wasser;
b) die sich auf einem Grundstück aus atmosphärischen Niederschlägen sammelnden Wässer;
c) das in Brunnen, Zisternen, Teichen oder anderen Behältern enthaltene und das in Kanälen, Röhren usw. für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser;
ferner, soweit nicht die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. a und b entgegenstehen,
d) Seen, die nicht von einem öffentlichen Gewässer gespeist oder durchflossen werden;
e) die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern bis zu ihrer Vereinigung mit einem öffentlichen Gewässer. […]

**§ 8**
**Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern**

(1) In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers, wie insbesondere zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen, Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt.
(2) Der Gebrauch des Wassers der privaten Flüsse, Bäche und Seen zum Tränken und zum Schöpfen mit Handgefäßen ist, soweit er ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen mit Benutzung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann, jedermann ohne besondere Erlaubnis und ohne Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich gestattet. […]

**§ 9**
**Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern**

(1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.
(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der

Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.
(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

**NÖ Umweltschutzgesetz (NÖ USchG)**
**LGBl 8050-0 idF LGBl 23/2022**

**§ 4**
**NÖ Umweltanwaltschaft**

(1) Am Sitz der NÖ Landesregierung wird eine "NÖ Umweltanwaltschaft" eingerichtet. Die Leiterin (NÖ Umweltanwältin) bzw. der Leiter (NÖ Umweltanwalt) ist von der Landesregierung zu bestellen.
(2) (Verfassungsbestimmung) Die NÖ Umweltanwaltschaft ist ein Organ des Landes Niederösterreich. Sie untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der NÖ Landesregierung und ist bei ihren Amtshandlungen und Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden.

**Straßenverkehrsordnung (StVO)**
**BGBl 159/1960 idF BGBl I 129/2023**

**§ 1**
**Geltungsbereich**

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. [...]

**§ 82**
**Bewilligungspflicht**

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen. [...]
(3) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich
a) für gewerbliche Tätigkeiten auf Gehsteigen oder Gehwegen ohne feste Standplätze, […]
c) für eine gewerbliche Tätigkeit, die ihrem Wesen nach auf der Straße ausgeübt wird und deren Betriebsanlage genehmigt ist, […]
e) für das Musizieren bei Umzügen und dergleichen (§ 86), [...]
(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. […]
(6) Die Organe der Straßenaufsicht sind befugt, verkehrsfremde Tätigkeiten auf und an der Straße, auch wenn für sie eine Bewilligung nach Abs. 1 vorliegt, vorübergehend zu untersagen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. [...]

**§ 86**
**Umzüge**

Sofern eine Benützung der Straße hiefür in Betracht kommt, sind, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, Versammlungen unter freiem Himmel, öffentliche oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen oder dergleichen von den Veranstaltern drei Tage, Leichenbegängnisse von der Leichenbestattung 24 Stunden vorher der Behörde anzuzeigen.

**§ 99**
**Strafbestimmungen**

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, [...]
d) wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken [...] benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt [...].